1878 das Ergebniß der Volksabstimmung über dasselbe vom 28. April 1878 festgestellt hat, wie folgt:

Stimmberechtigte:	Votanten:	Annehmende:
71,916	48,274	30,610
Verwerfende:	**Ungültige Stimmen:**	
6,048	86	

verordnet:

Es soll dieses Gesetz in das Amtsblatt und in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Zürich, den 4. Mai 1878.

Im Namen des Regierungsrathes,

Der Präsident:
Pfenninger.

Der Staatsschreiber:
Stüßi.

Gesetz

betreffend

Abänderung des § 33 des Gesetzes über die Wahlen und die Entlassung der Beamten und öffentlichen Angestellten vom 7. Wintermonat 1869.

(Vom 28. April 1878.)

§ 1. Der § 33 des Gesetzes betreffend die Wahlen und die Entlassung der Beamten und öffentlichen Angestellten wird abgeändert wie folgt:

Für alle Wahlen, welche mittelst der Wahlurne vorgenommen werden, finden nicht mehr als zwei Wahlgänge statt; im ersten Wahl-

gang entscheidet das absolute, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Der zweite Wahlgang darf nicht früher als vierzehn Tage nach dem ersten stattfinden.

§ 2. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

Zürich, den 12. März 1878.

Im Namen des Kantonsrathes,
Der Präsident:
R. Zangger.
Der erste Sekretär:
J. Nußbaumer.

Der Regierungsrath,

behufs Vollziehung des vorstehenden Gesetzes, nachdem der Kantonsrath durch Beschluß vom 2. Mai 1878 das Ergebniß der Volksabstimmung über dasselbe vom 28. April 1878 festgestellt hat, wie folgt:

Stimmberechtigte:	Votanten:	Annehmende:
71,916	48,274	30,774
Verwerfende:	**Ungültige Stimmen:**	
6,461	90	

verordnet:

Es soll dieses Gesetz in das Amtsblatt und die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Zürich, den 4. Mai 1878.

Im Namen des Regierungsrathes,
Der Präsident:
Pfenninger.
Der Staatsschreiber:
Stüßi.